



KATHOLISCHE FRAUENBEWEGUNG DER ERZDIÖZESE WIEN
Stephansplatz 6/II. Stiege/5. Stock

1011 Wien, Postfach 977

Telefon: 0222/515 52

Vikariat Unter dem Manhartsberg Kl. 341
Vikariat Unter dem Wienerwald Kl. 342
Vikariat Wien-Stadt Kl. 343
u. 344

Dr. Oskar Luger
Bundesministerium
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystr. 2
1031 Wien

RECHTSGESCHÄFTLICHE
GESETZENTWURF

46-GE/19
4. MRZ. 1993

53.83 *Pennigler*

REPL. L. ...
Eingel.: ...
Z.: ...
Verzahlt ...

Wien, 23.2.1993

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz (GTG)

Nach ausführlichen Gesprächen mit unserem beauftragten Mitarbeiter am Entwurf des GTG, Dr. Oskar Luger, möchten wir nun folgende Bemerkungen zum GTG einbringen:

- * Angesichts der schwerwiegenden und tiefgreifenden Folgen, die aus der Anwendung der Gentechnologie erwachsen können, ist ein reines Sicherheitsgesetz abzulehnen. Das Gentechnikgesetz soll alle Probleme der Gentechnologie abdecken und soll neben der direkten Gefährdung der Gesundheit des Menschen und seiner Nachkommen auch ethische, soziale und die Umwelt betreffende Aspekte berücksichtigen, und zwar bereits auf dem Niveau der Forschung nicht erst der Anwendung.
- * Sicherheitsvorschriften sollen streng gehalten sein, da Unfälle in der Gentechnik zu un-
absehbaren Folgen und nicht wieder gutzumachenden Schäden führen können.
- * Die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen soll solange verboten sein, bis sämtliche Risiken und Gefahren, inklusive Neben- und Spätfolgen absehbar sind.
- * Waren, die gentechnisch veränderte Organismen oder Teile oder Produkte von solchen enthalten, sollen gekennzeichnet sein.
- * Weder Pflanzen noch Tiere sollen patentierbar sein. Dies widerspricht ihrem Eigenwert und ihrer Würde als Geschöpfe.
- * Die Erzeugung transgener Tiere soll generell verboten sein.

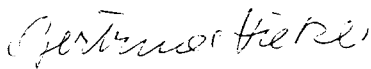
- * Die Keimbahntherapie am Menschen und alle Versuche, die zu einer solchen führen können, sind zu verbieten.

- * Die Genanalyse am Menschen soll prinzipiell verboten sein, mit wenigen Ausnahmen zu medizinisch diagnostischen Zwecken, unter strenger Wahrung des Datenschutzes und dem Verbot jeder Anwendung im Arbeits- und Versicherungsbereich.

- * Der Einsatz der Genanalyse in der pränatalen Diagnose darf nicht zu einer Euthanasie aus genetischen Gründen führen. Eine Mindestforderung wären Beratungen vor und nach einer Genanalyse (mit ungünstigem Ausgang) durch Psychologen, Sozialberater, Selbsthilfegruppen od. and. inklusive der Information über alle Förderungsmöglichkeiten. Der/die Behinderte hat das gleiche Recht zu leben, wie der Nicht-Behinderte.

- * Die Zusammensetzung der Gentechnikkommission ist in dieser Form abzulehnen, extem einseitige Bevorzugung der Wissenschaft und krasse Unterbesetzung der kritischen Öffentlichkeit inklusive des Bereichs der Ethik und Religion und der Selbsthilfegruppen. Ebenso abzulehnen ist das alleinige Vorschlagsrecht der Akademie der Wissenschaften. Äußerst einseitig ist auch die Besetzung der ständigen wissenschaftlichen Ausschüsse (keine Vertreter aus dem Bereich der Ökologie, Ethik, Religion,...)

Hochachtungsvoll



Gertrud Hierzer
Diözesansekretärin